

TE Vwgh Erkenntnis 2010/11/9 2007/21/0558

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2010

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

E6j

E6O

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EURallg

FPG 2005 §2 Abs4 Z10

FPG 2005 §2 Abs4 Z11

FPG 2005 §2 Abs4 Z15

FPG 2005 §53 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

32004L0038 Unionsbürger-RL Art12 Abs2

32004L0038 Unionsbürger-RL Art3 Abs1

62007CO0551 Sahin VORAB

62008CJ0127 Metock VORAB

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des K, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid der

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 23. November 2007, Zl. St 160/07, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen nigerianischen Staatsangehörigen, gemäß §§ 31, 53 und 66 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich aus. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer, einen nigerianischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraphen 31, 53 und 66 Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich aus.

Begründend führte die belangte Behörde - soweit hier wesentlich - unter Bezugnahme auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Bescheides aus, der Beschwerdeführer sei im Juni 2001 unrechtmäßig in Österreich eingereist. Sein Asylverfahren sei seit 11. Oktober 2005 "rechtskräftig negativ abgeschlossen". Der Beschwerdeführer habe im Ausweisungsverfahren zwar auf seine Ehe mit einer niederländischen Staatsangehörigen hingewiesen und es sei festgestellt worden, dass er mit ihr in Linz gelebt habe, jedoch habe er mit Schreiben vom 9. November 2007 bekannt gegeben, dass seine Ehefrau am 11. September 2007 verstorben sei.

Der Beschwerdeführer - so die belangte Behörde in ihren rechtlichen Schlussfolgerungen - halte sich seit 11. Oktober 2005 mangels irgendeiner Aufenthaltsberechtigung rechtswidrig im Bundesgebiet auf, weshalb die Erlassung einer Ausweisung nach § 53 Abs. 1 FPG zulässig sei. Der Beschwerdeführer - so die belangte Behörde in ihren rechtlichen Schlussfolgerungen - halte sich seit 11. Oktober 2005 mangels irgendeiner Aufenthaltsberechtigung rechtswidrig im Bundesgebiet auf, weshalb die Erlassung einer Ausweisung nach Paragraph 53, Absatz eins, FPG zulässig sei.

Des Weiteren legte die belangte Behörde noch dar, weshalb ihrer Ansicht nach auch § 66 FPG der Ausweisung nicht entgegenstehe. Des Weiteren legte die belangte Behörde noch dar, weshalb ihrer Ansicht nach auch Paragraph 66, FPG der Ausweisung nicht entgegenstehe.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 14. Dezember 2007, B 2329/07-3, ablehnte und die Beschwerde über gesonderten Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - im Verfahren ergänzte - Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 25. Juli 2008, C-127/08, Rs. Metock u.a., klargestellt und im Beschluss vom 19. Dezember 2008, C-5512/07, Rs. Sahin, bekräftigt hat, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG dahingehend auszulegen ist, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der Ehepartner eines Unionsbürgers, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, ist und diesen Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht, auf die Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig davon berufen kann, wann und wo die Ehe geschlossen wurde oder wie der betreffende Drittstaatsangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat gelangt ist. Demzufolge haben Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, eine aus dem Gemeinschaftsrecht erfließende Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet auch dann, wenn sie sich schon vor Begründung der familiären Beziehung im Bundesgebiet aufgehalten haben (vgl. dazu weiters etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2009/21/0379, mwN). Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 25. Juli 2008, C-127/08, Rs. Metock u.a., klargestellt und im Beschluss vom 19. Dezember 2008, C-5512/07, Rs. Sahin, bekräftigt hat, dass Artikel 3, Absatz eins, der Richtlinie 2004/38/EG dahingehend auszulegen ist, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der Ehepartner eines Unionsbürgers, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, ist und diesen Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht, auf die Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig davon berufen kann, wann und wo die Ehe geschlossen wurde oder wie der betreffende Drittstaatsangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat gelangt ist.

Demzufolge haben Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, eine aus dem Gemeinschaftsrecht erfließende Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet auch dann, wenn sie sich schon vor Begründung der familiären Beziehung im Bundesgebiet aufgehalten haben vergleiche , dazu weiters etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2009/21/0379, mwN).

Die belangte Behörde geht in ihrer Beurteilung davon aus, der Beschwerdeführer halte sich seit rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens und dem damit verbundenen Verlust der nach asylrechtlichen Bestimmungen gewährten vorläufigen Aufenthaltsberechtigung unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Dabei lässt die belangte Behörde aber außer Acht, dass der Beschwerdeführer - unbestritten - bis zum Tod seiner niederländischen Ehefrau am 11. September 2007, die sich der Aktenlage zufolge jedenfalls zumindest seit September 2004 in Österreich aufgehalten hatte, mit dieser in Österreich gelebt hat.

Den Zeitpunkt der Eheschließung hat die belangte Behörde - offensichtlich in der Meinung, dass dieser nicht weiter relevant wäre - nicht ausdrücklich festgestellt. Den vorgelegten Verwaltungsakten ist diesbezüglich zu entnehmen, dass diese am 22. April 2005 erfolgt war.

Diesem Umstand kommt für das vorliegende Verfahren Relevanz zu. Gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG führt nämlich der Tod des Unionsbürgers für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und die sich im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr lang aufgehalten haben, nicht zum Verlust ihres (wie zu ergänzen ist: nach Gemeinschaftsrecht, nunmehr: Unionsrecht, erworbenen) Aufenthaltsrechts. Nach Unterabsatz 3 dieses Artikels behalten die betreffenden Familienangehörigen ihr (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage. Diesem Umstand kommt für das vorliegende Verfahren Relevanz zu. Gemäß Artikel 12 Absatz 2, der Richtlinie 2004/38/EG führt nämlich der Tod des Unionsbürgers für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und die sich im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr lang aufgehalten haben, nicht zum Verlust ihres (wie zu ergänzen ist: nach Gemeinschaftsrecht, nunmehr: Unionsrecht, erworbenen) Aufenthaltsrechts. Nach Unterabsatz 3 dieses Artikels behalten die betreffenden Familienangehörigen ihr (unionsrechtliches) Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage.

Ausgehend von den aus dem Verwaltungsakt ersichtlichen Daten zur Dauer der Ehe des Beschwerdeführers sowie zur Dauer seines gemeinsam mit seiner Ehefrau erfolgten Aufenthalts im Bundesgebiet kann demnach nicht davon ausgegangen werden, er hielte sich unrechtmäßig im Bundesgebiet auf, zumal ihm nach Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2004/38/EG ein - national bloß zu beurkundendes - Aufenthaltsrecht zukommt. Dann aber stellt sich die Erlassung einer auf § 53 Abs. 1 FPG gestützten Ausweisung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts als rechtlich verfehlt dar. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Ausgehend von den aus dem Verwaltungsakt ersichtlichen Daten zur Dauer der Ehe des Beschwerdeführers sowie zur Dauer seines gemeinsam mit seiner Ehefrau erfolgten Aufenthalts im Bundesgebiet kann demnach nicht davon ausgegangen werden, er hielte sich unrechtmäßig im Bundesgebiet auf, zumal ihm nach Artikel 12, Absatz 2, Richtlinie 2004/38/EG ein - national bloß zu beurkundendes - Aufenthaltsrecht zukommt. Dann aber stellt sich die Erlassung einer auf Paragraph 53, Absatz eins, FPG gestützten Ausweisung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts als rechtlich verfehlt dar. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 9. November 2010

Gerichtsentscheidung

EuGH 62008J0127 Metock VORAB

EuGH 62007O0551 Sahin VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007210558.X00

Im RIS seit

17.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at